

**Verordnung  
der Stadt Cloppenburg über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen  
nach dem Ladenschlussgesetz anlässlich der Jahrmärkte in Cloppenburg  
vom 27.06.2005**

---

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Neufassung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Cloppenburg in seiner Sitzung am 27.06.2005 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Cloppenburg dürfen aus Anlass der städtischen Jahrmärkte (Juni-Markt und Mariä-Geburtsmarkt) jeweils an den Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss geöffnet sein. Die jeweiligen Veranstaltungstermine ergeben sich aus der Marktordnung der Stadt Cloppenburg.

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer Verkaufsstellen außerhalb des § 3 Ladenschlussgesetz und der in § 1 dieser Verordnung zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in der Münsterländischen Tageszeitung und der Nordwest-Zeitung in Kraft (07.07.2005).

Cloppenburg, den 27. Juni 2005

Stadt Cloppenburg

Dr. Wiese  
(Bürgermeister)